

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES**

INSTITUTS FÜR ANATOMIE UND ZELLBIOLOGIE

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 06.07.1995 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18.08.1995, AZ: 516.2/109 erteilt.

**1. Abschnitt:
VERWALTUNGSORDNUNG**

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Anatomie und Zellbiologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Anatomie und Zellbiologie.

§ 2

Gliederung

- (1) Das Institut für Anatomie und Zellbiologie ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 1. Abteilung für Anatomie und Embryologie
 2. Abteilung für Medizinische Zellbiologie
 3. Abteilung für Neuroanatomie
 4. Abteilung für Praktische Anatomie (Allgemeinbereich)

Den Abteilungen für Anatomie und Embryologie, für Medizinische Zellbiologie und für Neuroanatomie steht jeweils ein eigener Leiter vor; die Abteilung für Praktische Anatomie (Allgemeinbereich) wird von dem Geschäftsführenden Direktor des Institutes geleitet.

§ 3

Leitung

- (1) Das Institut für Anatomie und Zellbiologie wird von einem im Turnus von zwei Jahren wechselnden Geschäftsführenden Direktor geleitet, der von einem Stellvertreter vertreten wird. Im Einvernehmen der drei Leiter kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

- (2) Der turnusmäßige Wechsel des Geschäftsführenden Institutsdirektors und seines Stellvertreters vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge:

Leiter der Abteilung für Anatomie und Embryologie, Leiter der Abteilung für Neuroanatomie, Leiter der Abteilung für Medizinische Zellbiologie. Die Leiter der drei Abteilungen bilden das Direktorium.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut für Anatomie und Zellbiologie zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 I 9-11 und 13 UG.

- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 I 3 UG Vorgesetzter der dem Institut für Anatomie und Zellbiologie zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Institut für Anatomie und Zellbiologie.
Die Dienstaufsicht über das Institut für Anatomie und Zellbiologie hat der Dekan der Medizinischen Fakultät.

- (5) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Institut für Anatomie und Zellbiologie hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Direktorium entscheidet mit Mehrheit. Sollte ein Mehrheitsentscheid nicht möglich sein, entscheidet der Geschäftsführende Direktor. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut für Anatomie und Zellbiologie hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Instituts für Anatomie und Zellbiologie das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 4 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Anatomie und Zellbiologie erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung.

Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut für Anatomie und Zellbiologie ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Institut für Anatomie und Zellbiologie hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag; der Geschäftsführende Direktor leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Institut für Anatomie und Zellbiologie zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut für Anatomie und Zellbiologie hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt BENUTZUNGSORDNUNG

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Anatomie und Zellbiologie zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Anatomie und Zellbiologie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut für Anatomie und Zellbiologie hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Anatomie und Zellbiologie und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts für Anatomie und Zellbiologie sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts für Anatomie und Zellbiologie und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

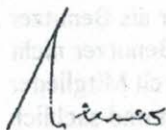
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 08.09.1995



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ulmer
Rektor